

## **Ab 2017 beträgt der Mindestlohn 8,84 Euro**

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der gesetzliche Mindestlohn wurde zum 01.01.2015 mit 8,50 Euro eingeführt. Das Gesetz sieht vor, dass eine Mindestlohnkommission der Tarifpartner alle zwei Jahre die Höhe überprüft und einen Vorschlag zur Anpassung vorlegt. Dabei erfolgt eine Orientierung an der Entwicklung der Tariflöhne.

Mit entsprechender Rechtsverordnung wurde die Empfehlung der Mindestlohnkommission aufgegriffen. Der gesetzliche Mindestlohn steigt nun zum 1. Januar 2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde.

### **Handlungsbedarf bei Arbeitnehmern mit Entgelten über 450 Euro/Monat:**

⇒ ggf. Erhöhung des Stundenentgelts, soweit bislang unter 8,84 Euro/Std.

### **Handlungsbedarf bei Arbeitnehmern mit Entgelten unter 450 Euro/Monat (Aushilfen)**

⇒ ggf. Erhöhung des Stundenentgelts, soweit bislang unter 8,84 Euro/Std.

Dabei ist zu beachten, dass eine Aushilfe mit 450 Euro/Monat bislang 12 Std./Woche oder 52 Std. im Monat arbeiten konnte ( $450 / 4,35 \text{ Wochen} / 8,5 \text{ Euro} = 12,16 \text{ Std.}$ ).

### **Künftig beträgt die maximale Arbeitszeit für Minijobber (450 Euro / 4,35 Wochen / 8,84 Euro =) 11,7 Std. in der Woche bzw. 50,9 Std. im Monat.**

Daher sind entsprechend Aushilfsarbeitsverträge mit einem Pauschalentgelt zu überprüfen und entsprechende Änderungen der Stundenzahlen zu vereinbaren. Mit einer Änderung der Entgeltgrenze von 450 Euro/Monat für Aushilfslöhne ist nicht zu rechnen!

### Ausnahmen bei allgemeinverbindlichen Tarifverträgen

Das Mindestlohngesetz sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2017 abweichende tarifvertragliche Regelungen dem Mindestlohn vorgehen. Dabei müssen die Tarifvertragsparteien repräsentativ sein und der Tarifvertrag für alle Arbeitgeber und Beschäftigten in der Branche verbindlich gelten. Das betrifft die Fleischwirtschaft, die Branche Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, die ostdeutsche Textil- und Bekleidungsindustrie sowie Großwäschereien. Ab dem 1. Januar 2017 müssen diese Tarifverträge mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro vorsehen.

Für Zeitungszusteller gilt ab dem 1. Januar 2017 ebenfalls ein Mindestlohn von 8,50 Euro.

Ab dem 1. Januar 2018 müssen alle Beschäftigten dann mindestens den erhöhten gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro bekommen. Sonderregelungen in einzelnen Tarifverträgen sind dann unterhalb der Grenze von 8,84 Euro nicht mehr möglich.